

<b>Beschlussvorlage Nr. 18-III-2019</b>
---

Sitzung/Gremium Haupt- und Finanzausschuss <b>Stadtrat</b>	Termin 29.08.2019 <b>12.09.2019</b>	Status nicht öffentlich <b>nicht öffentlich</b>
--	---	---

Vorbereitung durch die Verwaltung:  
Federführendes Amt: Bürgermeisterin

**Betr.: Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck**

**Sachverhalt:**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) und der Rundverfügung 20/2019 des LVA vom 27.06.2019 muss der Stadtrat eine Entschädigungssatzung beschließen.

In Anwendung der Grundsätze der zurzeit gültigen Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Osterwieck, sind diese Regelungen Bestandteil der vorliegenden Entschädigungssatzung.

Um den ehrenamtlich Tätigen eine korrekte Aufwandsentschädigung zahlen zu können, und um aufwendige Rückverrechnungen zu vermeiden, empfiehlt sich die zeitnahe Beschlussfassung dieser Satzung.

**Finanzielle Auswirkungen der Vorlage**

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr  
Veranschlagung im Finanzplan

Ja       Nein   
Ja       Nein   
Ja       Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

**Entscheidungsvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck stimmt der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck zu.

**Anlagen:**

Entschädigungssatzung

  
Wagenführ  
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....  
.....  
.....  
.....

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 11

davon anwesend: \_\_\_\_\_

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_

Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_

Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....  
.....  
.....  
.....

Osterwieck, 29.08.2019

Wagenführ  
Bürgermeisterin